NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

ARRIVO BERLIN Servicebüro für Unternehmen

Integration gemeinsam meistern

Die Regelungen des neuen Chancen-Aufenthaltsrechts

28. März 2023

Veranstaltung von ARRIVO & NUiF

DIHK

Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

ARRIVO BERLIN

Servicebüro für Unternehmen

Was machen wir? Beratung von Unternehmen zu Ausbildung und Beschäftigung von Geflüchteten

Mehr Informationen auf: www.arrivo-servicebuero.de

Träger: vfbb

Mitglieder des vfbb:

Die Projekte der Dachmarke ARRIVO BERLIN werden gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Angebote für Unternehmen

- **Rechtsinformationen**
  (Wer darf arbeiten, Bleibeperspektive abschätzen)
- **Unterstützung bei der Personalgewinnung**
  in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, über Stellen-Newsletter
- **Unterstützung bei „bürokratischen“ Prozessen**
  (z.B. Kommunikation mit Behörden)
- **Beratung und Unterstützung bei der Beantragung von finanziellen Fördermitteln**
  (z.B. Förderung SenIAS: Ausbildung von Geflüchteten)
- **Vermittlung von Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten** (SprachTandems, Deutschkurse, Nachhilfe, Mentoren..)

Kontakt

Servicebüro für Unternehmen

Köpenicker Str. 148
10997 Berlin

Telefon: +49(0)30 80 49 33 00
Email: info@arrivo-servicebuero.de

www.arrivo-servicebuero.de
www.twitter.com/arrivo_sb

Nadja Türke
Projektleitung

Janek Debus
Beratung

Dörthe Achilles
Beratung

Träger: vfbb

Gesellschafter des vfbb:

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Die Projekte der Dachmarke ARRIVO BERLIN werden gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Das größte Unternehmensnetzwerk zur Beschäftigung Geflüchteter in Deutschland

3500

UNTERNEHMEN IM NETZWERK

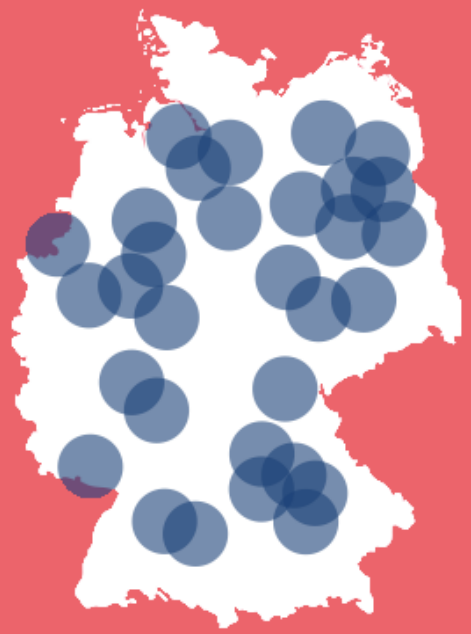

Auch Mitglied werden!

nuif.de/registrieren

NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge

Informationen & Überblick verschaffen

Erfahrungs-austausch & Kooperationen

Sichtbarkeit des Engagements

GUTE BEISPIELE AUS BETRIEBEN

Kostenlose Mitgliedschaft:
www.nuif.de/registrieren

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Das Chancen-Aufenthaltsrecht

Die Ausgangslage

242.029

Geduldete Ausländer*innen

davon →

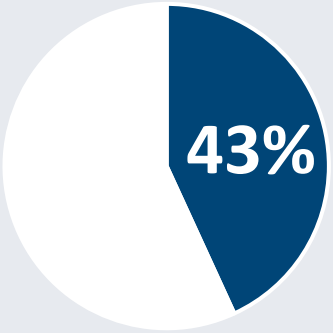

Seit mehr als 5 Jahren in Deutschland

Stand: 31.12.2021

CHANCE ermöglichen auf:

- ✓ Erlaubten Aufenthalt
- ✓ Arbeitsmarktintegration
- ✓ Langjährige Lebensplanung

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Das Chancen-Aufenthaltsrecht

Die Details

WER?

- Geduldete – seit mindestens **5 Jahren** ununterbrochen in Deutschland
  *(zum Stichtag – 31.10.2022, **Einreise ist vor dem 01.11.2017 erfolgt**)*
- **zunächst keine** Voraussetzung wie gesicherter Lebensunterhalt, geklärte Identität, Passpflicht
- Bekenntnis zur „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ in Deutschland
- Familienangehörige erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis

WAS?

- eine **1,5-jährige Aufenthaltserlaubnis** (nicht verlängerbar)

ZIEL?

- **18 Monate Zeit**, um die Voraussetzungen für ein **Bleiberecht für gut Integrierte** zu erfüllen (insbesondere Identitätsklärung, Sprachkenntnisse, Lebensunterhaltssicherung).

WER NICHT?

- **Straftäter*innen** (über 50 bzw. 90 Tagessätze)
- Personen, die ihre Abschiebung **wiederholt vorsätzlich** durch Falschangaben oder aktive Identitätstäuschung verhindert haben

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Das Chancen-Aufenthaltsrecht

Weitere Details

- Auch Familienangehörige können profitieren:
  - Ehepartner*innen, Lebenspartner*innen
  - (bei Einreise) minderjährige Kinder in häuslicher Gemeinschaft
- Frist zur Beantragung ist der 31.12.2025
- Uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Keine Wohnsitzauflage
- Anspruch (u.a.) auf Leistungen nach:
  - SGB II (Erwerbsfähige) / SGB XII
  - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
  - BAföG
  - Kindergeld, Elterngeld
  - Berufsbezogene Deutschförderung (DeuFöV)
- keine Einbürgerung aus diesem Titel heraus möglich
  - Zeiten werden aber angerechnet
- kein Familiennachzug möglich

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Das Chancen-Aufenthaltsrecht

Weitere Details und mögliche Hürden

- Thema Identitätstäuschung
  - Bloßes Nicht-Mitwirken / Schweigen ist unschädlich
  - Ausschluss bei
    - wiederholt vorsätzlich falsche Angaben
    - Ursächlichkeit der Falschangaben dafür, dass Abschiebung nicht stattfinden kann
  - „Ehrlichmachung“ im Zuge des Chancen-Aufenthaltsrechts soll sich nicht negativ auswirken!

- Erteilung nach einer Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet liegt im Ermessen der Ausländerbehörde
  - Chance für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten

- Hinweispflicht der Ausländerbehörde / Aufzeigen der Handlungspflichten
  - Individuelle Hinweise
  - Schriftlich, in verständlicher Sprache → Merkblatt des BMI
  - Ausländerbehörde soll konkrete Handlungspflichten benennen + auf Unterstützung hinweisen → Migrationsberatungsstellen

Ausführliche Hinweise des BMI gibt es auch, diese sind aber nicht bindend für die Ausländerbehörden.

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Nützliche Links im Überblick

- Große Datenbank an Antragsmustern beim Flüchtlingsrat Thüringen
  – darunter auch der Antrag auf Chancen-Aufenthaltsrecht sowie das Muster für die Loyalitätsbekundung zur FDGO

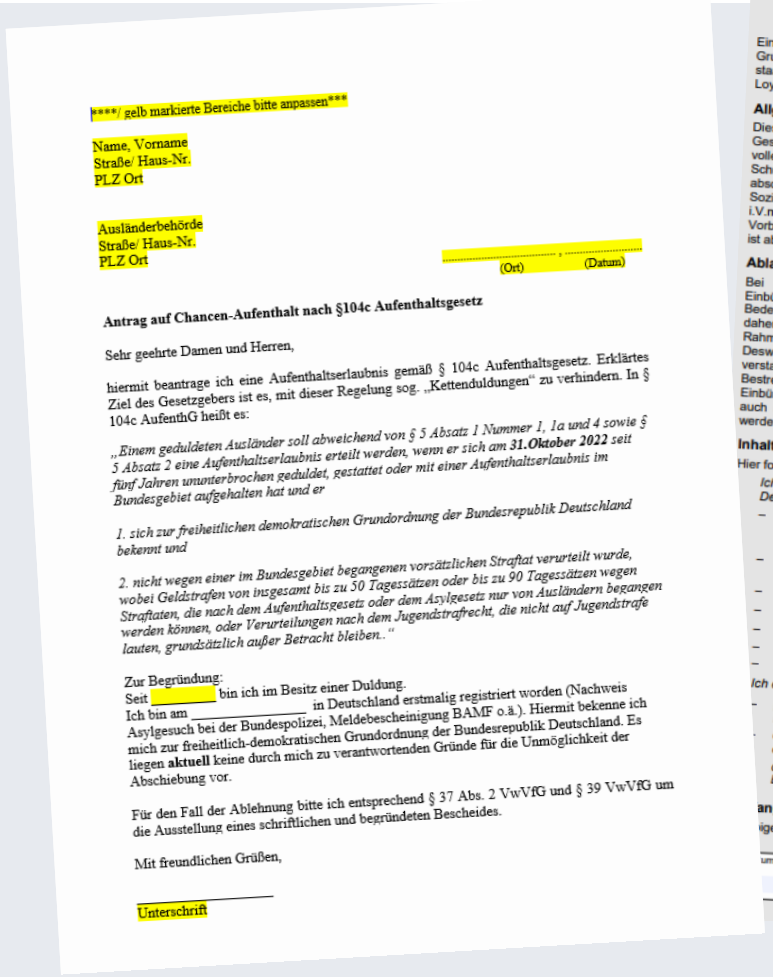

****/ gelb markierte Bereiche bitte anpassen***

Name, Vorname
Straße/ Haus-Nr.
PLZ Ort

Ausländerbehörde
Straße/ Haus-Nr.
PLZ Ort

..... , ...
(Ort) (Datum)

Antrag auf Chancen-Aufenthalt nach §104c Aufenthaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Aufenthaltsgesetz. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers ist es, mit dieser Regelung sog. „Kettenduldungen" zu verhindern. In § 104c AufenthG heißt es:

*„Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 4 sowie § 5 Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am **31.Oktober 2022** seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat und er*

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und

2. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben.."

Zur Begründung:
Seit _____ bin ich im Besitz einer Duldung.
Ich bin am _____ in Deutschland erstmalig registriert worden (Nachweis Asylgesuch bei der Bundespolizei, Meldebescheinigung BAMF o.ä.). Hiermit bekenne ich mich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Es liegen **aktuell** keine durch mich zu verantwortenden Gründe für die Unmöglichkeit der Abschiebung vor.

Für den Fall der Ablehnung bitte ich entsprechend § 37 Abs. 2 VwVfG und § 39 VwVfG um die Ausstellung eines schriftlichen und begründeten Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen,

_____
Unterschrift

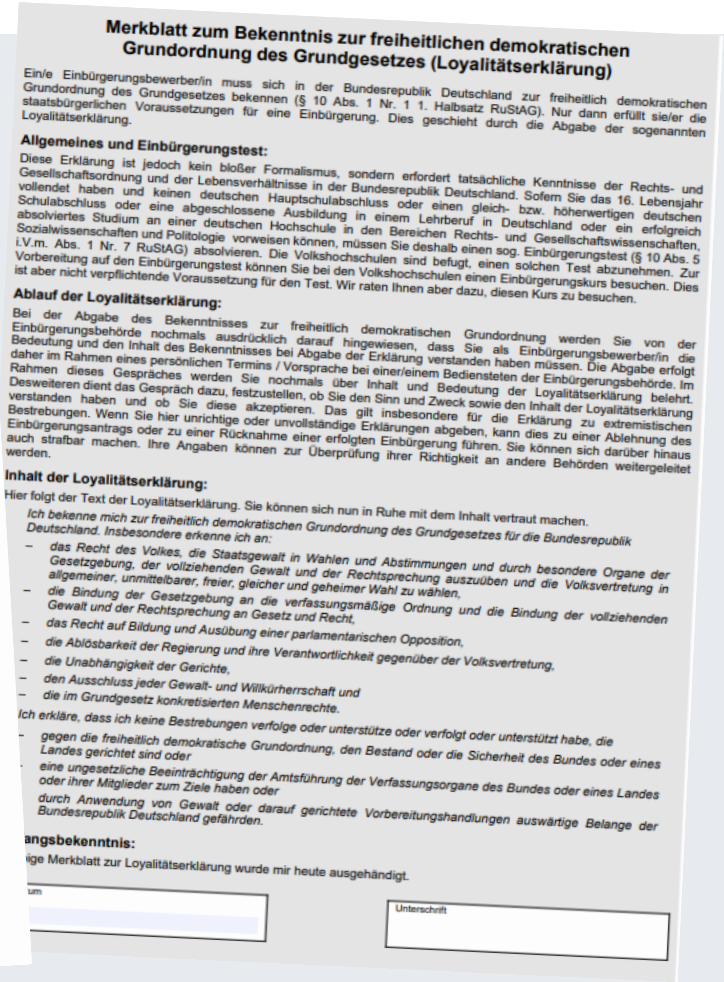

Merkblatt zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes (Loyalitätserklärung)

Ein/e Einbürgerungsbewerber/in muss sich in der Bundesrepublik Deutschland zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 1. Halbsatz RuStAG). Nur dann erfüllt sie/er die staatsbürgerlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung. Dies geschieht durch die Abgabe der sogenannten Loyalitätserklärung.

Allgemeines und Einbürgerungstest:

Diese Erklärung ist jedoch kein bloßer Formalismus, sondern erfordert tatsächliche Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland. Sofern Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und keinen deutschen Hauptschulabschluss oder einen gleich- bzw. höherwertigen deutschen Schulabschluss oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Lehrberuf in Deutschland oder ein erfolgreich absolviertes Studium an einer deutschen Hochschule in den Bereichen Rechts- und Gesellschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften und Politologie vorweisen können, müssen Sie deshalb einen sog. Einbürgerungstest (§ 10 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 Nr. 7 RuStAG) absolvieren. Die Volkshochschulen sind befugt, einen solchen Test abzunehmen. Zur Vorbereitung auf den Einbürgerungstest können Sie bei den Volkshochschulen einen Einbürgerungskurs besuchen. Dies ist aber nicht verpflichtende Voraussetzung für den Test. Wir raten Ihnen aber dazu, diesen Kurs zu besuchen.

Ablauf der Loyalitätserklärung:

Bei der Abgabe des Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung werden Sie von der Einbürgerungsbehörde nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie als Einbürgerungsbewerber/in die Bedeutung und den Inhalt des Bekenntnisses bei Abgabe der Erklärung verstanden haben müssen. Die Abgabe erfolgt daher im Rahmen eines persönlichen Termins / Vorsprache bei einer/einem Bediensteten der Einbürgerungsbehörde. Im Rahmen dieses Gespräches werden Sie nochmals über Inhalt und Bedeutung der Loyalitätserklärung belehrt. Desweiteren dient das Gespräch dazu, festzustellen, ob Sie den Sinn und Zweck sowie den Inhalt der Loyalitätserklärung verstanden haben und ob Sie diese akzeptieren. Das gilt insbesondere für die Erklärung zu extremistischen Bestrebungen. Wenn Sie hier unrichtige oder unvollständige Erklärungen abgeben, kann dies zu einer Ablehnung des Einbürgerungsantrags oder zu einer Rücknahme einer erfolgten Einbürgerung führen. Sie können sich darüber hinaus auch strafbar machen. Ihre Angaben können zur Überprüfung ihrer Richtigkeit an andere Behörden weitergeleitet werden.

Inhalt der Loyalitätserklärung:

Hier folgt der Text der Loyalitätserklärung. Sie können sich nun in Ruhe mit dem Inhalt vertraut machen.

Ich bekenne mich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:

- *das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,*
- *die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,*
- *das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,*
- *die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,*
- *die Unabhängigkeit der Gerichte,*
- *den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und*
- *die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.*

Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die

- *gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder*
- *eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder*
- *durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.*

angsbekenntnis:

ige Merkblatt zur Loyalitätserklärung wurde mir heute ausgehändigt.

um

Unterschrift

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Das Chancen-Aufenthaltsrecht
Schritt für Schritt

Zum 31. Oktober 2022:
Seit mindestens 5 Jahren in Deutschland

Chancen-Aufenthaltsrecht
nach § 104c AufenthG soll für 1,5 Jahre gewährt werden

Anschließende Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration möglich
Nach § 25a oder § 25b AufenthG

Ohne Unterbrechung
in Duldung (auch „Duldung light“), Gestattung oder mit Aufenthaltstitel

Die Zeit nutzen zur Erfüllung der Voraussetzungen:
u.a. gesicherter Lebensunterhalt, geklärte Identität, Nachweis der Sprachkenntnisse

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Das Chancen-Aufenthaltsrecht

Übergang in Bleiberecht für „gute Integrierte“

Wie geht es nach 1,5 Jahren weiter?

Wechsel auch schon vor Ablauf der 1,5 Jahre möglich!

Voraussetzungen für **Bleiberecht für gut Integrierte** sind erfüllt

- gesicherter Lebensunterhalt
- Deutschkenntnisse
- Nachweis der Identität

Aufenthaltstitel für gut integrierte Jugendliche (§ 25**a** AufenthG)

Aufenthaltstitel bei nachhaltiger Integration (§ 25**b** AufenthG)

Voraussetzungen für **Bleiberecht für gut Integrierte** sind nicht erfüllt

Vollziehbare Ausreisepflicht

Duldung

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Bleiberecht für gut Integrierte

Die Details

WAS ÄNDERT SICH?

- **Voraufenthaltsfrist** wird kürzer
  - Jugendliche (§ 25a AufenthG): nach 3 Jahren Aufenthalt *(statt 4)*
  - VORSICHT: Vorduldungsfrist von einem Jahr für den § 25a AufenthG!
    → Ausnahme: Übergang direkt aus dem Chancen-Aufenthaltsrecht
  - Erwachsene (§ 25b AufenthG): nach 6 Jahren Aufenthalt *(statt 8)*
    oder nach 4 Jahren (bei minderjährigen, ledigen Kindern im Haushalt) *(statt 6)*

Antragstellung solange die Person noch 26 Jahre alt ist

- **Altersgrenze** für den Titel für Jugendliche wird angehoben
  - bis Vollendung des 27. Lebensjahres möglich *(statt des 21. Lebensjahres)*

WAS BLEIBT WICHTIG?

- **Sicherung des Lebensunterhalts** bleibt Grundvoraussetzung
- **Duldung light** wird nicht auf Voraufenthaltsfrist angerechnet
  → Ausnahme: Übergang direkt aus dem Chancen-Aufenthaltsrecht
- Identitätsnachweis muss erbracht werden
- Ausreichende Deutschkenntnisse (A2) sind nötig

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Chancen-Aufenthalt & Bleiberecht für gut Integrierte – Tipps für die Praxis

„Der Ausländer ist spätestens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b und [...] § 25a hinzuweisen. Dabei soll die Ausländerbehörde auch konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen.“ (§ 104c Abs. 4 AufenthG)

VOR ANTRAGSTELLUNG

- Prüfen Sie gemeinsam mit der betroffenen Person die Ausweisdokumente (aktuelle Duldung, Nachweis Aufenthaltszeit in Deutschland)
- Informieren Sie sich über die Vorgehensweise Ihrer Ausländerbehörde (Terminvergabe, benötigte Unterlagen)
- Sind evtl. sogar schon die Voraussetzungen für §25a/b AufenthG erfüllt? („Umweg“ über Chancen-Aufenthalt nicht notwendig)

IM CHANCENAUFENTHALT

- Voraussetzungen für §25a/b möglichst schnell erfüllen (z. B. Identität klären / Passbeschaffung, Lebensunterhalt sichern, Deutschkenntnisse erwerben)
- Bei Problemen der Erfüllung der Voraussetzungen (z. B. Passbeschaffung) rechtzeitig Beratung einholen und Ausländerbehörde informieren
- Rechtzeitig vor Ablauf der 1,5 Jahre den Antrag auf Aufenthaltstitel nach §25a/b stellen

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Alles auf einen Blick?

Hier herunterladen

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Das Chancen-Aufenthaltsrecht

AUFENTHALT

DULDUNG

Mit dem ersten Teil des neuen **Migrationspakets** wurde für Geduldete, die sich schon lange in Deutschland aufhalten, eine neue Möglichkeit für einen langfristigen Aufenthalt eingeführt: **Das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)**

Einreise nach Deutschland **bis zum 31. Oktober 2017** → **Chancen-Aufenthaltsrecht** nach § 104c AufenthG soll für 1,5 Jahre gewährt werden → **Anschließende Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration möglich** Nach § 25a oder § 25b AufenthG

Seitdem **ohne Unterbrechung** in Duldung (auch „Duldung light"), Gestattung oder mit Aufenthaltstitel

Bei Antragstellung müssen Betroffene **in Duldung** sein

Die Zeit nutzen für Erfüllung der Voraussetzungen: u.a. gesicherter Lebensunterhalt, geklärte Identität, Nachweis der Sprachkenntnisse

Wann und wie wird die Aufenthaltserlaubnis beantragt?

Das Chancen-Aufenthaltsrecht tritt am 31.12.2026 wieder außer Kraft. Da ein Antrag bis dahin beschieden werden muss, sollte die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG bei der zuständigen Ausländerbehörde **formlos und entsprechend frühzeitig** beantragt werden. Antragsvorlagen sind u.a. beim Flüchtlingsrat Thüringen erhältlich. Bei manchen Behörden (z.B. in Berlin) ist die Beantragung auch online möglich.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Personen, die sich am 31. Oktober 2022 **seit mindestens 5 Jahren** ununterbrochen in Deutschland aufgehalten haben – sei es in Duldung (auch Zeiten in „Duldung light" nach §60b AufenthG), Gestattung oder mit einem Aufenthaltstitel – sollen die **18-monatige Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG** erhalten.

Zudem müssen noch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ✓ **Duldungsstatus:** Spätestens zum Entscheidungszeitpunkt über den Antrag muss die Duldung vorliegen oder der Rechtsanspruch auf eine Duldung bestehen, man muss aber keine bestimmte Mindestzeit in Duldung verbracht haben
- ✓ **Straffreiheit:** Es dürfen keine Vorstrafen mit 50 Tagessätzen (bzw. 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten) oder mehr vorliegen
- ✓ **Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung** in Form einer schriftlichen Loyalitätserklärung bei der zuständigen Ausländerbehörde
- ✓ **Keine Versagensgründe:** es darf nicht wiederholt vorsätzlich über die Identität getäuscht oder Falschangaben gemacht worden sein

Hinweis:
Auch Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen und minderjährige, ledige Kinder in der häuslichen Gemeinschaft der antragstellenden Person sollen **bei kürzerer Aufenthaltsdauer** eine solche Aufenthaltserlaubnis bekommen. Sie müssen – abgesehen von der Voraufenthaltszeit – die gleichen Bedingungen erfüllen wie die antragstellende Person.

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge (Stand: Februar 2023)

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Das Chancen-Aufenthaltsrecht

Welche Bedingungen sind noch zu beachten?

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG wird für maximal anderthalb Jahre gewährt und ist **nicht verlängerbar**. Sie ist gleichzeitig auch eine Arbeitserlaubnis und befähigt in Verbindung mit einem gültigen Pass auch zum Reisen. Der Antrag auf Chancen-Aufenthalt entfaltet keine Fiktionswirkung, d.h. Betroffene bleiben bis zu einem positiven Entscheid in Duldung.

Achtung!
Wer das Chancen-Aufenthaltsrecht erhält, **kann unter Umständen einer Wohnsitzauflage unterliegen**. Dies ist abhängig vom Erlass des jeweils zuständigen Bundeslandes. Ist kein entsprechender Erlass vorhanden, besteht auch keine Wohnsitzauflage.

Was passiert nach Ablauf des Chancen-Aufenthaltsrechts?

Spätestens mit Ende des 18-monatigen Aufenthalts kann das Chancen-Aufenthaltsrecht nur in eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG** umgewandelt werden. Die Ausländerbehörde muss daher spätestens bei Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts explizit darauf hinweisen, welche **zumutbaren Schritte** zur Erfüllung der Voraussetzungen für ein anschließendes Bleiberecht für gut Integrierte unternommen werden müssen. Dazu zählen u.a. die Vorlage eines Passes und – im Falle von § 25b AufenthG – die überwiegend eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts sowie der Nachweis von mündlichen Deutschkenntnissen auf A2-Niveau.

Wurde die Mitwirkung bei der Identitätsklärung nachgewiesen, so kann die Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder 25b AufenthG im Ermessen der Ausländerbehörde auch ohne Vorlage eines Passes erteilt werden.

Hinweis:
Bei vorherigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG werden auch **Zeiten in Duldung mit ungeklärter Identität** auf die Voraufenthaltszeit für die Aufenthaltsgewährung nach §§ 25a oder 25b AufenthG angerechnet.

Vom Chancen-Aufenthalt ins Bleiberecht

- ✓ Voraussetzungen für ein **Bleiberecht für gut Integrierte** sind erfüllt
  - Aufenthaltstitel für **gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige** (§ 25a AufenthG)
  - Aufenthaltstitel bei **nachhaltiger Integration** (§ 25b AufenthG)
- ✗ Voraussetzungen für ein **Bleiberecht für gut Integrierte** sind nicht erfüllt
  - Vollziehbare Ausreisepflicht
  - Duldung

Gefördert durch: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

DIHK Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

WERDEN SIE MITGLIED IM NETZWERK!
Sie wollen mehr erfahren?
www.nuif.de/registrieren

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation (Dezember 2022) öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. **Alle Angaben sind ohne Gewähr.** Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder eine*n Fachanwält*in.

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge (Stand: Februar 2023)

Das Berliner Online-Antragsverfahren zum § 104 C AufenthG

Voraussetzungen:

- Allgemeine Antragsvoraussetzungen § 104 C AufenthG
+ Erlaubter Hauptwohnsitz in Berlin
+ Emailadresse

Das Berliner Online-Antragsverfahren zum § 104 C AufenthG

Ablauf:

1. Antragstellung unter: https://service.berlin.de/dienstleistung/349935/
2. Antragsbestätigung wird als PDF per Email verschickt
3. Antrag wird durch Landesamt für Einwanderung geprüft (ggf. lange Wartezeit!)
4. Termin zur persönlichen Vorsprache/Entgegennahme wird per Email verschickt

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

So geht es weiter:

27.06.23	**Ukrainer*innen ausbilden und beschäftigen**
26.08.23	**Prüfungsvorbereitung für Ausbilder*innen**
19.12.23	**Sprachedefizite erkennen und abbauen**

event.dihk.de/kurzundbuendig_arrivo

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

ARRIVO BERLIN Servicebüro für Unternehmen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Zeit für Fragen

28. März 2023

Veranstaltung von ARRIVO & NUiF

DIHK

Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Noch mehr FRAGEN?

Das **NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge** ist zu erreichen:

am Telefon unter
030/20308-6550

per Mail unter
info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

Online unter
www.nuif.de